134/11

1. Ausfertigung

Blatt 1

BEBAUUNGSPLAN 134

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- und der Bebauungspläne 18 und 135

Maßstab 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

in 3 Blättern

T4

134/11

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten d. Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- o Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderlagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

- Bilo Beispiele

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 134 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 2 und 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 13.3.1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 14.3.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23.6.1966

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 23.6.1966

Baudezernent — Stadtplanungsamt — Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 18.7.1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 19.7.1966

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.7.1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.7.1966

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 26.9.1966 bis 26.10.1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.10.1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13.3.1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.3.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.7.1967 AZ: I B 2 - 125.4 (Dortmund 134) genehmigt worden.

Essen, den 12.7.1967

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 33 vom 18.8.1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21.8.1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Stadt. Baudirektor

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

1. Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahn)
2. Assauer, Otto, u. Miteigentümer
3. Westfälische Wohnstätten AG
4. Enssen, Antonie, Ehefrau
5. Actieb-Brauerei AG
6. Steinrich, Frieda u. Tillmann, Elfriede zu je 1/2
7. Becker, Walter, Eberhard
8. Ruhwinkel, Hermann
9. Stadt Dortmund (Grundstücksfonds)
10. Dortmunder Union-Brauerei AG
11. Stadtsparkasse Dortmund
12. Werner, Ww. Maria
13. Schroeder, Agugust
14. Menthen, Peter, und Ehefrau Marta
15. Stadt Dortmund
16. Waldschaidt, Jürgen
17. Hanebeck, Karl August
18. Stadt Dortmund (Kämmereifonds
19. Ritter-Brauerei-Dortmund
20. Gorgs, Josef
21. Kudak, Miteigentümer
22. Sperling, Heinrich
23. Schuler, Else
24. Fverding, Friedrich
25. Grundstücksges. Dortmunder Union-Brauerei
26. von der Linde, Emil
27. Waldschaidt, Ehefrau
28. Haßlinghaus, Friedrich
 Eicker, Karl
29. Meister, Walter
30. Konsumgesellschaft Dortmund - Hamm
31. Grürmann, Dieter
32. Meustenhagen, Fritz
33. Schiefesecke, Bernhard

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. Juli 1967, AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund 134) mit folgender Auflage genehmigt worden:

"Die beabsichtigte Festsetzung der Bauweise "o oder g" ist im Bebauungsplan für folgende Baugebiete zu streichen:

a) GI-Gebiet östlich der Unionstraße
b) MK-Gebiet zwischen Lange Straße und Rheinische Straße.

Für diese Baugebiete ist in den "Ergänzenden Planfestsetzungen" der Text unter der Überschrift "Bauweise" durch folgende Fassung zu ersetzen:

"In den unter a) und b) genannten Baugebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig."

Die Auflage ist als Änderung (2) eingetragen worden.

Dortmund, den 10. August 1967

Reißenweber
Städt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

(2) In dem GI-Gebiet östlich der Unionstraße und in dem MK-Gebiet zw. Lange Str. u. Rheinische Str. sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig

Gem. § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in den GI-Gebiet 0,7 [9,0] an der Unionstraße und in den Kerngebiet VI max 0,6 (2,0) zwischen Rheinische Straße, Möllerstraße, Lange Straße und Kleine Heimstraße keine Anwendung findet.

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einen Leitungsrecht zu belasten.

Anschluß Bleb Pl. 18 In N 106

Anschluß Bleb. Pl. 18

Anschluß Blatt 2

Eisenbahn

Siegfriedstraße

Flur 54

Flur 11

CIVg

E

134/11